Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

39. Jahrgang	**Ausgabetag:** 02.04.2025	**Nr. 11**

Inhalt: **Seite:**

- Bekanntmachung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt u. Mobilität der Stadt Rheinberg am Dienstag, 08.04.2025, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg — 104 - 105
- Bekanntmachung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 10.04.2025, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg — 106
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg betr. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg — 107 - 109
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg betr. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg — 110 - 112
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Kapellenfeld – 2. Änderung in Rheinberg-Ossenberg — 113 - 115
- Bekanntmachung der Amprion GmbH über die Fortsetzung der Ankündigung von Kampfmittelsondierungen und archäologischen Vorarbeiten für die Trassenplanung — 116 - 117
- Aufgebot über das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402230019 — 118

Impressum:

Herausgeber:	Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt:	Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise:	Nach Bedarf
Bezug:	Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt:	Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123, Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

B E K A N N T M A C H U N G

zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt u. Mobilität der Stadt Rheinberg am Dienstag, 08.04.2025, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 04.02.2025
4. Fragestunde für Einwohner*innen
5. Antrag zur Optimierung der Verkehrsführung auf der Zissen- und Oststraße
   hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2025
6. Verkehrsmaßnahmen an der Alpener Straße
   -Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 29.05.2020
   -Bürgerantrag vom 29.12.2024
   -Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.05.2024
7. Radverkehrskonzept der Stadt Rheinberg - Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Annaberg, Millingen und Alpsray
8. Radverkehrskonzept der Stadt Rheinberg - Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Kernstadt Rheinberg
9. Radverkehrskonzept der Stadt Rheinberg - Beteiligung der Öffentlichkeit in Orsoy und Orsoyerberg/Vierbaum
10. Umsetzung von Maßnahmen zum Radverkehr
    hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 25.03.2024
11. Sperrung der Durchfahrt Holz-/ Fischmarkt
    hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 21.02.2025
12. Prüfauftrag zur Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer
    hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 25.03.2025
13. Arbeitsstand Kommunale Wärmeplanung
14. Sachstandsbericht Dezernat III / FB 32
15. Ergänzung(en) der Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

18. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
19. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
20. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 04.02.2025
21. Ergänzung(en) der Tagesordnung
22. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
23. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 28.03.2025

gez.

Dr. Kenneth Simon
Ausschussvorsitzender

B E K A N N T M A C H U N G

zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 10.04.2025, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2024
4. Fragestunde für Einwohner*innen
5. Ergänzung(en) der Tagesordnung
6. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
7. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
9. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
10. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 28.11.2024
11. Prüfung des Jahresabschlusses 2023
12. Verzicht auf den Gesamtabschluss 2023
13. Prüfung von Vergaben, Schlussrechnungen und Verträgen für den Zeitraum 01.07.2024 bis 31.12.2024
14. Ergänzung(en) der Tagesordnung
15. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
16. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 21.03.2025

gez.

Ursula Hausmann-Radau
Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK:
Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 18.03.2025 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 02.04.2025

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

   Unbeachtlich werden

   (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

   (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 02.04.2025

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde
Bürgermeister

Übersichtsplan

zu den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 1

- Westlich der Römerstraße - 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg

Quelle: © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022 (www.opengeodata.nrw.de bzw. www.geoportal.nrw)

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK:
Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 18.03.2025 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 02.04.2025

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

   Unbeachtlich werden

   (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

   (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 02.04.2025

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde
Bürgermeister

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1
- Westlich der Römerstraße - 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg

Quelle: © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022 (www.opengeodata.nrw.de bzw. www.geoportal.nrw)

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Kapellenfeld – 2. Änderung in Rheinberg-Ossenberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 – Kapellenfeld – 2. Änderung in Rheinberg-Ossenberg, einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 – Kapellenfeld – 2. Änderung in Rheinberg-Ossenberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 – Kapellenfeld – 2. Änderung in Rheinberg-Ossenberg mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247a, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 - 171-425 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs, einschließlich der Begründung liegt zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. auf der städtischen Homepage aufgerufen werden:

www.bauleitplanung.nrw.de

www.rheinberg.de/beteiligung-der-oeffentlichkeit

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschafsbild, Mensch und menschliche Gesundheit und Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Des Weiteren liegt ein Artenschutzbericht vor.

Des Weiteren liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Naturschutz, Artenschutz und Wasserwirtschaft vor.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch übermittelt, bei Bedarf jedoch auch schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 02.04.2025

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Heyde

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 - Kapellenfeld - 2. Änderung in Rheinberg - Ossenberg

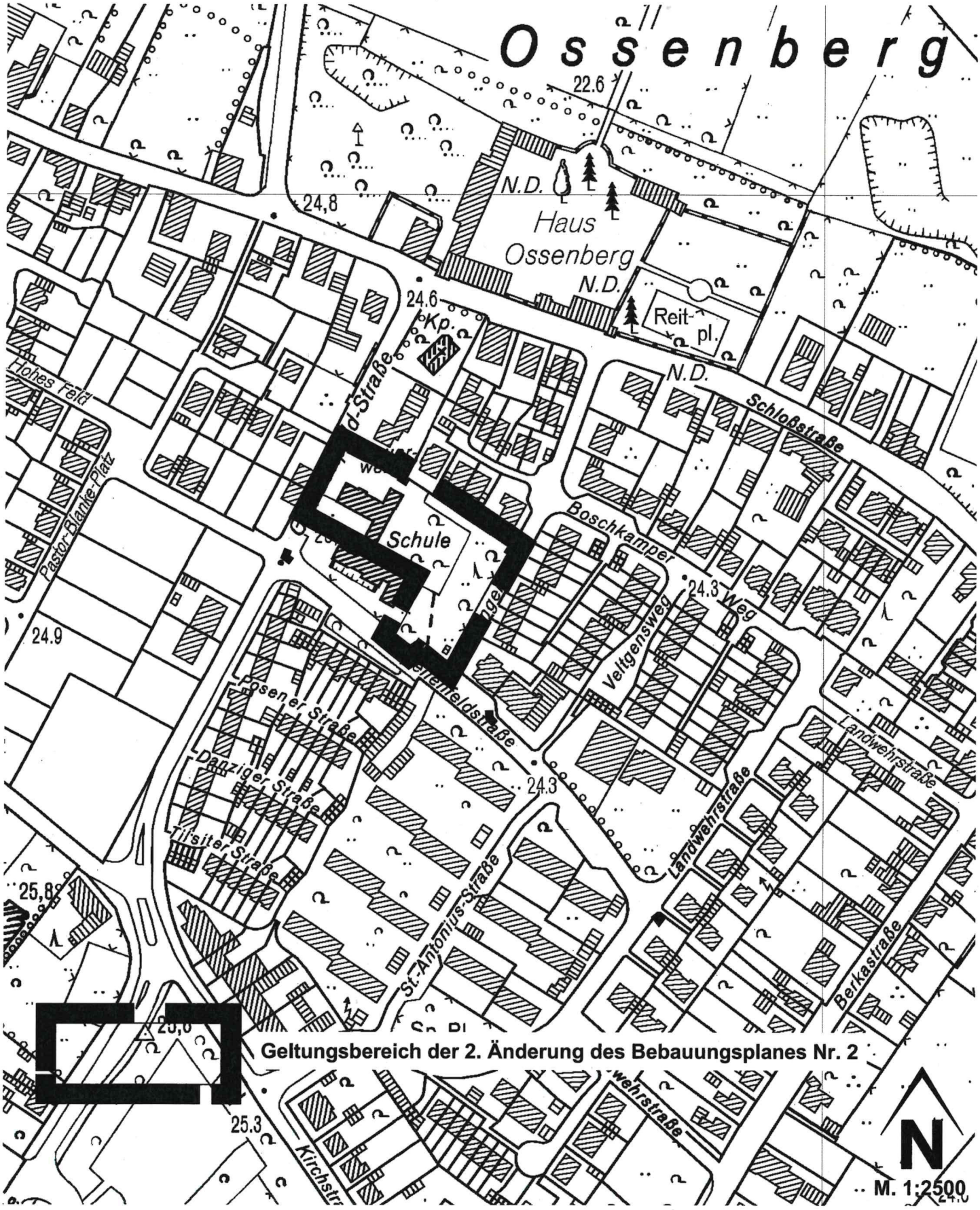

ANKÜNDIGUNG VON KAMPFMITTEL-SONDIERUNGEN UND ARCHÄOLOGISCHEN VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Fortgesetzte ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rheinberg

Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Vorhaben Nr. 14 Niederrhein – Utfort – Osterath Genehmigungsabschnitt Rheinquerung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Deshalb bauen wir das Stromübertragungsnetz zwischen Wesel und Krefeld aus und ersetzen die bestehende 220-Kilovolt-Leitung durch eine 380-Kilovolt-Leitung. Das Projekt ist im **Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als Vorhaben Nummer 14** verankert. Mit der Planung und dem Bau der neuen Stromverbindung kommen wir unserer gesetzlichen Verpflichtung nach, die Energieversorgung in der Region sicherzustellen.

Die Rheinquerung zwischen Voerde und Rheinberg planen wir als Kombination aus zwei Freileitungsabschnitten und einem Erdkabelabschnitt sowie den dazugehörigen Übergabestationen (KÜS). Den Antrag auf Planfeststellung haben wir am 30.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt und am 30.06.2023 durch die Einreichung der Unterlagen zum Erdkabelpiloten vervollständigt.

Da es im gesamten Gebiet während des zweiten Weltkriegs zu Kampfhandlungen und Bombenabwürfen gekommen ist, sind für die Ausführungsplanung des Kabelpiloten Kampfmittelsondierungen mittels Sondierungsverfahren durchzuführen. Die geplante Leitung verläuft zudem in einer archäologisch bedeutsamen Region, weshalb archäologische Voruntersuchungen in diesem Bereich erforderlich sind.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser, Fremdkörper, archäologische Bodendenkmale bzw. Hinterlassenschaften etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JUNI 2025 BIS AUGUST 2025

Flächenbegehungen, Dokumentation: Ziel ist es, die festgelegten Auflagen aus Natur-, Arten- und Biotopschutzsicht im Sinne des Umweltschutzes mit Blick auf örtlichen Gegebenheiten, vor Durchführung der gesamtheitlichen Vorarbeiten, zu erfassen. Die Begehungen werden in der Regel durch Kleingruppen von zwei Personen mit PKWs durchgeführt. Diese nutzen öffentliche Wege und befahren Wirtschafts- und Privatwege nur dort, wo es unbedingt notwendig ist. Es erfolgt keine Befahrung der Arbeitsflächen mit Fahrzeugen. Bei der Dokumentation werden keine besonderen Geräte eingesetzt, sondern lediglich fotografische Aufnahmen und Notizen zu den aktuellen Gegebenheiten angefertigt.

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneter Holzpflöcke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Flächenfreischnitt: Für die Durchführung der vorgenannten Arbeiten ist auf allen Flurstücken im Vorfeld ein weitläufiger Freischnitt erforderlich. Durchgeführt werden die Freischnittarbeiten voraussichtlich, in Abhängigkeit des örtlichen Aufwuchses, mit regional üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Kampfmittelsondierung: Für die Untersuchung ist es notwendig, den Bewuchs auf der gesamten Trassenbreite (ca. 45 Meter) auf eine Höhe von unter 10 cm einzukürzen. Sofern erforderlich wird diese Maßnahme durch ein von uns beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. Im Anschluss erfolgt die eigentliche Kampfmittelsondierung durch geophysikalische Messungen. Diese kommen ohne einen Eingriff in den Boden aus. Für die Durchführung der Arbeiten wird lediglich ein Zuggespann oder ähnliche Fahrzeuge genutzt. Die betroffenen Flurstücke müssen zu diesem Zweck betreten bzw. befahren werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von weiteren Fahrzeugen erforderlich sein. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen. Nach der Kampfmittelsondierung sind die Flächen weiterhin mehrere Wochen bis zur Vorlage des Abschlussberichtes des Kampfmittelräumdienstes bzw. Ordnungsamtes freizuhalten.

Archäologische Voruntersuchungen

Aufnahme von Bodenprofilen: Die Oberflächensondierung wird an geeigneten Stellen durch die Aufnahme von Bodenprofilen begleitet. Hierzu werden mit einem Minibagger kleine ca. 2,5 m x 2 m messende Suchschürfe bis in max. 1,2 m Tiefe angelegt. In dem so entstandenen Bodenaufschluss werden die Bodenschichten erfasst und so der Bodenaufbau dokumentiert.

Flächige Untersuchung mit Großgeräten inkl. Bodenabtrag: In ausgewählten Bereichen wird auf einer Fläche von bis zu etwa 4 mal 50 bzw. 100 Metern der humose Oberboden mittels eines Hydraulikbaggers mit zahnlosem Böschungslöffel abgetragen und seitlich zwischengelagert. Die darunterliegende Bodenschicht wird bis auf das archäologische Niveau abgetragen und getrennt vom Oberboden gelagert. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Auch hierbei kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Das Untersuchungsfeld wird nach Abschluss der Untersuchungen anhand der ursprünglichen Anordnung der Bodenschichten wieder verfüllt, um eine Bodenvermischung zu vermeiden. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge oder ähnliche Fahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Die Kampfmittelsondierungen werden durch die zuständigen Ordnungsämter organisiert. Mit den archäologischen Arbeiten haben wir die **ARCHAEOnet GbR M. Aeissen & Z. Görür** (Herr Bertuch, Telefonnummer 0163/ 8790212 / E-Mail: Mathias.Bertuch@archaeonet.de) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der archäologischen Arbeiten auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Fachfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Katharina Geise
Projektreferentin
TELEFON: +49-173-7837675
E-MAIL: Katharina.Geise@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT RHEINBERG

Gemarkung Budberg

Flur 3

Flurstücke: 345; 741; 742

Gemarkung Eversael

Flur 2

Flurstücke: 161; 163; 165; 166, 167; 168; 175; 251; 930; 996; 1095, 1097

Flur 3

Flurstücke: 11; 12; 38; 47; 48; 52; 53; 78; 79; 80; 81; 91; 92; 94; 95; 97; 98; 216; 224; 225; 229; 230; 231; 240; 241; 270

Gemarkung Orsoy-Stadt

Flur 1

Flurstücke: 22; 23; 35; 54

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402230019** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 26.03.2025

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand